

Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. November 1876,

die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und Klassenfixirten Einkommensteuer betreffend.

In Bezug auf die Behandlung der Reklamationen und Berufungen bei der Klassen- und Klassenfixirten Einkommensteuer werden unter Aufhebung der §§ 1 bis 6 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1868 (Gesetzl. Bd. XV, S. 347) nachstehende Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Die Gemeindevorstände haben die nach § 25, Abj. 1 des Gesetzes vom 22. November 1876 rechtzeitig eingegangenen Klassensteuer-Reklamationen alsbald der Einschätzungskommission zur Erklärung vorzulegen, das Gutachten der Letztern auf der Reklamation selbst oder auf einem Umschlage niederzuschreiben und sodann die Abgabe an den Vorsitzenden des Bezirksausschusses mittels kurzer Signatur zu bewirken.

In gleicher Weise ist von den Vorsitzenden der Bezirkskommissionen hinsichtlich der Reklamationen Einkommensteuerpflichtiger zu verfahren.

§ 2.

Bei Erörterung der in den Reklamationen enthaltenen Angaben hat der Bezirksausschuß zwar mit Sorgfalt vorzugehen und nöthigenfalls von den ihm in § 26 Abj. 3 des gedachten Gesetzes eingeräumten ausgedehnteren Befugnissen Gebrauch zu machen, vor Allem ist es jedoch Sache des Steuerpflichtigen, die zur Beurtheilung der von ihm erhobenen Beschwerden erforderlichen thatsächlichen Unterlagen vollständig herbeizuschaffen, widrigenfalls er sich selbst die Zurückweisung seiner Reklamation bezumessen haben würde.

§ 3.

Die Berufungen, welche im Interesse des Staatsfiskus von einem der Einschätzungskommission beigegebenen Regierungskommissare oder von dem Fürstlichen Landrathsaamte eingelegt werden, sind dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu behändigen und ebenso, wie die von Letztern ausgehenden Berufungen, mit den Gründen für die von der Einschätzung abweichende Ansicht zu versehen. Der Vorsitzende der Kommission hat hiervon dem betreffenden Steuerpflichtigen sogleich Nachricht zu geben mit dem Eröffnen, daß ihm binnen einer vierwöchigen, vom Tage der Benachrichtigung an zu rechnenden Frist die Eingabe einer Gegenerklärung freistehet. Nach Ablauf dieser Frist ist in Gemäßheit des oben Bemerkten (§ 1) mit Einholung